

Federführender Dezernent:

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: Ortsverwaltung Plittersdorf

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:

TOP: Eintritt von Frau Maria Anna Riedmüller in den Ortschaftsrat Plittersdorf
- Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen gemäß § 29 GemO

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Plittersdorf	25.01.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass kein Hinderungsgrund für den Eintritt von Frau Maria Anna Riedmüller in den Ortschaftsrat Plittersdorf vorliegt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen gemäß § 29 GemO

Auf den vorangegangenen Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

Durch Ausscheiden wird eine Ergänzung des Ortschaftsrates notwendig. Nach § 31 Abs. 2 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) rückt bei Ausscheiden eines Mitglieds im Laufe der Amtszeit für den Rest der Amtszeit der Bewerber nach, der bei Feststellung des Wahlergebnisses als nächste Ersatzperson festgestellt wurde.

Nach dem vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl vom 26. Mai 2019 ist Frau Maria Anna Riedmüller die nächste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Stadtteil Plittersdorf. Vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen und der Zustimmung des Ortschaftsrates tritt Frau Maria Anna Riedmüller für die restliche Amtszeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte in den Gemeinderat ein.

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO hat der Ortschaftsrat festzustellen, ob für den Eintritt von Frau Maria Anna Riedmüller in den Ortschaftsrat Plittersdorf ein Hinderungsgrund vorliegt. Der Verwaltung sind keine Hinderungsgründe bekannt. Auf Nachfrage hat Frau Maria Anna Riedmüller mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 mitgeteilt, dass keine Hinderungsgründe i. S. d. § 29 GemO vorliegen.

Eine entsprechende Erklärung von Frau Maria Anna Riedmüller, das Mandat zu übernehmen, liegt der Verwaltung ebenfalls vor.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter